

## GEMEINDERATSSITZUNG GR2014-Nr. 46

vom 10.07.2017

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Albert Rees Dr. Patrick Rapp
	3. Gemeinderäte:	Peter Geisenberger Fridolin Gutmann Tobias Jautz Julia Lauby Jörg Lorenz Caroline Riesterer Hanspeter Rees Johannes Rösch Martin Rudiger Daniel Schneider Eugen Schreiner Stefan Winterhalter Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Ralf Kaiser
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Michael Martin, OVG Gudrun Leimroth Herr von Au

Es fehlten entschuldigt:

nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:  
Beginn: 19.30 Uhr

-,  
Ende: 21.07 Uhr

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Bekanntgaben
2. Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
3. Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserversorgung
4. Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Wasserversorgung
5. Wasserversorgungssatzung, hier: Aufnahme einer Regelung zur Weidewassernutzung
6. Kernzeitbetreuung, hier: Beschaffung von Containern
7. Verschiedenes
8. Frageviertelstunde

**TOP 1 Bekanntgaben**

Keine Bekanntgaben

## **TOP 2 Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**

### **Beratung**

Der Jahresabschluss wird von der Rechnungsamtsleiterin Leimroth und Steuerberater von Au vorgestellt und das Zahlenwerk erläutert.

Seitens der Ratsmitglieder wird hier kein weiterer Beratungsbedarf gesehen.

### **Beschluss (einstimmig)**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Jahr 2016 fest, dies entsprechend der beigefügten Anlage.

**JAHRESABSCHLUSS**

**ZUM**

**31. DEZEMBER 2016**

**GEMEINDE OBERIED**

**ABWASSERBESEITIGUNG**

**(EIGENBETRIEB)**

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVSEITE		31.12.2016	31.12.2015
		€	€
<b>A</b>	<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>		
<b>I</b>	<b>Sachanlagen</b>		
1.	Grundstücke und grundstückgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	122.683,00	127.416,75
2.	Grundstücke und grundstückgleiche Rechte ohne Bauten	7.221,10	7.221,10
3.	Verteilungs- und Sammlungsanlagen	3.132.215,47	3.254.703,68
		<u>3.262.119,57</u>	<u>3.389.341,53</u>
<b>II</b>	<b>Finanzanlagen</b>		
	Beteiligungen	25.765,25	25.765,25
<b>B</b>	<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>		
<b>I</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.796,76	3.884,56
2.	Forderungen gegenüber Gemeinde	56.496,54	8.779,63
		<u>59.293,30</u>	<u>12.664,19</u>
		<u>3.347.178,12</u>	<u>3.427.770,97</u>
PASSIVSEITE			
<b>A</b>	<b>EIGENKAPITAL</b>		
<b>I</b>	<b>Rücklagen</b>		
	Allgemeine Rücklagen	292.340,50	292.340,50
<b>II</b>	<b>Gewinn / Verlust</b>		
	Gewinn des Vorjahres	12.909,78	0,00
	Verwendung für / Ausgleich durch Jahresgewinn / -verlust (-)	0,00	0,00
		<u>-12.909,78</u>	<u>12.909,78</u>
		0,00	12.909,78
<b>B</b>	<b>EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE</b>		
1.	Empfangene Ertragszuschüsse	1.137.386,61	1.179.171,40
2.	Investitionszuschüsse	1.254.185,11	1.302.692,41
		<u>2.391.571,72</u>	<u>2.481.863,81</u>
<b>C</b>	<b>Rückstellungen</b>		
	Sonstige Rückstellungen	66.207,58	0,00
<b>D</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	595.829,81	640.450,51
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	762,23	206,37
3.	Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde	466,28	0,00
		<u>597.058,32</u>	<u>640.656,88</u>
		<u>3.347.178,12</u>	<u>3.427.770,97</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016  
(01.01. - 31.12.)**

	2016		2015
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		372.207,21	346.596,82
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>10.636,00</u>	<u>0,00</u>
		382.843,21	346.596,82
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	125.759,99		108.441,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>8.758,87</u>		<u>45.391,73</u>
		134.518,86	153.833,60
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	11.958,51		10.284,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>472,49</u>		<u>592,52</u>
		12.431,00	10.876,63
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		133.864,85	133.851,03
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>93.529,36</u>	<u>10.873,37</u>
		374.344,07	309.434,63
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			174,36
		0,00	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>21.408,92</u>	<u>24.426,77</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)		<u><u>-12.909,78</u></u>	<u><u>12.909,78</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	12.909,78 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €

## **Abwasserbeseitigung Oberried**

### **A N H A N G**

**für das Wirtschaftsjahr 2016**

**(01.01. bis 31.12.)**

#### **I. Grundsätzliche Angaben**

Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 10.03.2015.

#### **II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung**

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

#### **III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung**

##### **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.



In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) sowie nach den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

## **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

## **IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

### **1. Anlagevermögen**

#### *Brutto-Anlagespiegel*

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

#### *Wirtschaftsjahresabschreibung*

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

### **2. Umlaufvermögen**

#### *Angaben zu Forderungen*

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

### 3. Eigenkapital

#### Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde aufgrund § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet.

### 4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse werden nach der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben und mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz des Anlagevermögens aufgelöst.

### 5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	595.829,04	44.620,20	124.130,44	427.078,40
2. aus Lieferungen und Leistungen	762,23	762,23	0,00	0,00
3. gegenüber der Gemeinde	466,28	466,28	0,00	0,00
Summe	597.057,55	45.848,71	124.130,44	427.078,40

### 6. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

#### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Einnahmen aus Schmutzwassergebühren, Straßenentwässerungsgebühren, Niederschlagswassergebühren und Entwässerungsgebühren von der Gemeinde (T€ 281,9) sowie die Auflösung empfangener Ertragszuschüsse (T€ 90,3).

### *Materialaufwand*

Im Materialaufwand sind vor allem die Aufwendungen für die Umlagen des Zweckverbandes (T€ 125,7) und die Unterhaltung des Netzes (T€ 4) sowie mehrere kleinere Aufwendungen für die Unterhaltung der Anlagen enthalten.

### *Personalaufwand*

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

### *Sonstige betriebliche Aufwendungen*

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T€ 60,2 für die Gebührenaussgleichsrückstellung, T€ 14,3 für die Netzdigitalisierung, T€ 5,8 für die Abwasserabgabe und T€ 5,3 auf sonstige Verwaltungsaufwendungen sowie eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand, EDV, sonstige Beiträge und Versicherungen.

Einstellung in die Gebührenaussgleichsrückstellung:

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen. Dementsprechend wurde der sich ergebende Gewinn 2016 (€ 47.327,80) zuzüglich des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr (€ 12.909,78) mit insgesamt € 60.237,58 in die Gebührenaussgleichsrückstellung eingestellt.

### *Zinsen und ähnliche Aufwendungen*

Der Zinsaufwand betrifft ausschließlich Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

## **V. Ergänzende Angaben**

### **1. Wahrnehmung der Organfunktion**

Gemäß § 4 der Betriebssatzung vom 10.03.2015 sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für die Abwasserbeseitigung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

## **2. Angaben zum Jahresergebnis**

Der Jahresverlust 2016 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe aus dem Gewinnvortrag getilgt werden.

Oberried, den 26. Mai 2017

Klaus Vosberg  
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2016  
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Endstand	Vorjahr	durchschnittlicher Absch.-satz %	Restbuchwert %
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
<b>I. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	200.564,33				200.564,33	73.177,58	4.733,75		77.911,33	122.863,00	127.416,75	2,4	61,2
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	7.221,10				7.221,10	0,00	0,00		0,00	7.221,10	7.221,10	0,0	100,0
3. Abwassersammelanlagen													
a) Regenwasserkanäle	992.402,89				992.402,89	518.203,10	18.573,07		536.776,17	455.626,72	474.199,79	1,9	45,9
b) Schmutzwasserkanäle	2.494.713,83	6.642,89			2.501.356,72	1.042.019,00	49.441,97		1.091.460,97	1.409.695,75	1.452.694,83	2,0	56,4
c) Sammler	2.455.076,70				2.455.076,70	1.214.140,69	58.354,32		1.272.495,01	1.182.581,69	1.240.936,01	2,4	48,2
d) Hausanschlüsse	138.715,91				138.715,91	51.842,86	2.761,74		54.604,60	84.111,31	86.873,05	2,0	60,6
e) Abzugskapital	-4.419.076,66	0,00	0,00	0,00	-4.419.076,66	-1.937.214,85	-50.292,09		-2.027.506,94	-2.361.571,72	-2.481.863,81	2,0	54,1
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.429,87				10.429,87	10,429,87	0,00		10,429,87	0,00	0,00	0,0	0,0
<b>II. Finanzanlagen</b>													
Beteiligung	25.765,25				25.765,25	0,00	0,00		0,00	25.765,25	25.765,25	0,0	100,0
<b>Summe</b>	<b>1.905.841,22</b>	<b>6.642,89</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.912.484,11</b>	<b>972.598,25</b>	<b>43.572,75</b>	<b>0,00</b>	<b>1.016.171,01</b>	<b>896.313,10</b>	<b>933.242,97</b>	<b>2,3</b>	<b>46,9</b>

### **TOP 3 Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserversorgung**

#### **Beratung**

Der Jahresabschluss wird von der Rechnungsamtsleiterin Leimroth und Steuerberater von Au vorgestellt und das Zahlenwerk erläutert.

Seitens der Ratsmitglieder wird hier kein weiterer Beratungsbedarf gesehen.

#### **Beschluss (einstimmig)**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Jahr 2016 fest, dies entsprechend der beigefügten Anlage.

**JAHRESABSCHLUSS**

**ZUM**

**31. DEZEMBER 2016**

**GEMEINDE OBERRIED**

**WASSERVERSORGUNG**

**(EIGENBETRIEB)**

Bilanz zum 31. Dezember 2016

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
<b>AKTIVSEITE</b>		
<b>A ANLAGEVERMÖGEN</b>		
<b>I Immaterielle Vermögensgegenstände</b> Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.344,01	10.344,01
<b>II Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten	32.151,66 399.002,23	34.208,19 415.243,61
2. Gewinnungsanlagen	1.945.750,24	2.056.589,40
3. Verteilungsanlagen	26.623,12	30.141,53
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.403.527,25	2.538.182,73
<b>B UMLAUFVERMÖGEN</b>		
<b>I Vorräte</b> Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.960,00	22.800,00
<b>II Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.792,99 0,00	10.660,08 424,40
2. Forderungen an die Gemeinde		
3. Sonstige Vermögensgegenstände		
	<u>2.448.624,25</u>	<u>2.582.411,22</u>
<b>PASSIVSEITE</b>		
<b>A EIGENKAPITAL</b>		
<b>I Stammkapital</b>	25.000,00	25.000,00
<b>II Rücklagen</b>		
1. Allgemeine Rücklage	284.938,16	284.938,16
2. Zweckgebundene Rücklagen	558.639,35	273.701,19
<b>III Gewinn / Verlust (-)</b>		
Gewinn / Verlust (-) des Vorjahres	-46.768,81	0,00
Verwendung für den Haushalt	0,00	0,00
Jahresgewinn / -verlust (-)	-24.899,99	-46.768,81
	-71.668,80	-46.768,81
<b>B EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE</b>		
1. Empfangene Ertragszuschüsse	54.279,09	69.581,34
2. Investitionszuschüsse	1.136.753,32	1.196.390,48
	1.191.032,41	1.265.971,82
<b>C RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	10.481,00	5.272,00
<b>D Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	693.557,29	731.675,87
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.821,42	14.110,87
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	33.761,58	28.510,12
	735.140,29	774.296,86
	<u>2.448.624,25</u>	<u>2.582.411,22</u>



**Gemeinde Oberried  
Wasserversorgung**



**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016  
(01.01. - 31.12.)**

	2016		2015
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		314.756,36	311.658,77
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>5.752,50</u>	<u>710,62</u>
		320.508,86	312.369,39
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	18.097,42		23.862,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>33.637,86</u>		<u>37.228,72</u>
		51.735,28	61.090,90
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	62.848,97		61.253,80
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>15.176,43</u>		<u>15.330,04</u>
		78.025,40	76.583,84
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		134.655,48	133.990,18
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>54.624,24</u>	<u>61.149,00</u>
		319.040,40	332.813,92
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			428,40
			4,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>26.372,45</u>	<u>26.752,68</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresgewinn / -verlust (-)		<u><u>-24.899,99</u></u>	<u><u>-46.768,81</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	24.899,99 €

**Gemeinde Oberried**

**Wasserversorgung**

**A N H A N G**

**für das Wirtschaftsjahr 2016**

**(01.01. bis 31.12.)**

### **I. Grundsätzliche Angaben**

Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberried wird als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die Betriebssatzung vom 10.03.2015 trat zum 01.01.2015 in Kraft.

### **II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung**

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

### **III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen**

#### **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Auf die Altanlagen wurden die Abschreibungen teils nach der linearen, teils nach der degressiven Methode weiterhin vorgenommen. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Von den Regelungen des § 6 Abs. 2 und 2a EStG (GwG-Regelung und Poolbildung) wurde im Wirtschaftsjahr kein Gebrauch gemacht. Ab 2010 wurden alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten € 410,00 nicht übersteigen, in Ausübung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 gemäß § 8 Abs. 3 EigBVO erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind nach § 253 HGB mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen künftige Preis- und Kostensteigerungen. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

#### **IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

##### **1. Anlagevermögen**

###### *Brutto-Anlagespiegel*

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

### *Wirtschaftsjahresabschreibung*

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

## **2. Umlaufvermögen**

### *Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe*

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind nach dem Niederstwertprinzip angesetzt.

### *Angaben zu Forderungen*

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

### *Aktive latente Steuern*

Zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen bei dem Betrieb im Wirtschaftsjahr keine temporären Differenzen. Somit werden keine latenten Steuern ausgewiesen.

## **3. Eigenkapital**

### *Stammkapital*

Das Stammkapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

## **4. Empfangene Ertragszuschüsse**

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Wasserversorgungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO).

## 5. Rückstellungen

### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2016 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	31.12.2016 €
1. Erstellung Jahres- abschluss	3.000,00	3.100,00		3.000,00	3.100,00
2. Urlaub und Überstunden	2.272,00	5.881,00		2.272,00	5.881,00
3. Archivierung	0,00	1.500,00			1.500,00
Summe	5.272,00	10.481,00	0,00	5.272,00	10.481,00

## 6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	693.557,29	39.161,13	118.216,09	536.180,07
2. aus Lieferungen und Leistungen	7.821,42	7.821,42		
3. gegenüber der Gemeinde	33.761,58	33.761,58		
Summe	735.140,29	80.744,13	118.216,09	536.180,07

## 7. Gewinn- und Verlustrechnung

### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 €	2015 €	Ergebnis- veränderung €
Erlöse aus der Wasserabgabe	239.816,95	235.023,91	4.793,04
Teilauflösung empfangener Ertragszuschüsse	74.939,41	76.634,86	-1.695,45
Summe	314.756,36	311.658,77	3.097,59

### Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten lediglich sonstige Ersätze für Materialverkäufe.

### Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2016 €	2015 €	Ergebnis- veränderung €
Wasserentnahmeentgelt	11.878,25	12.029,15	150,90
Strombezug	7.166,87	4.577,54	-2.589,33
Unterhaltung der Anlagen	32.690,16	44.484,21	11.794,05
Summe	51.735,28	61.090,90	9.355,62

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich aus:

	2016 €	2015 €	Ergebnis- veränderung €
Innere Verrechnung für Verwaltung und Bauhof	18.641,82	37.117,05	18.475,23
Bereitschaft EWK	12.205,39	5.691,43	-6.513,96
Versicherungen und Beiträge	2.231,42	2.821,00	589,58
Mieten und Pachten	132,94	0,00	-132,94
Geschäftsaufwand	21.412,67	15.519,52	-5.893,15
Summe	54.624,24	61.149,00	6.524,76

### Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand enthält ausschließlich Darlehenszinsen aus der Inanspruchnahme von Darlehen von Kreditinstituten.

## V. Ergänzende Angaben

### 1. Wahrnehmung der Organfunktionen

Eine Betriebsleitung ist nicht bestellt. Aufgaben der Werkleitung werden im Rahmen der Kämmererverwaltung erledigt. Es liegen daher keine besonderen Vergütungen vor. Der Betrieb erstattet lediglich entsprechend der Inanspruchnahme anteilige Verwaltungskosten als Verwaltungskostenbeitrag.

Ein Betriebsausschuss ist ebenfalls nicht bestellt.

## **2. Belegschaft**

Der Betrieb beschäftigt selbst keine Angestellten oder Lohnempfänger. Für die Inanspruchnahme von Bediensteten des Bauhofs wird ein nach Zeitaufwand entsprechender Lohnanteil der Gemeinde erstattet.

## **3. Angaben zum Jahresergebnis**

Der Jahresverlust 2016 soll auf Vorschlag der Verwaltung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Oberried, 29. Juni 2017

Bürgermeister, Klaus Vosberg

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens  
im Wirtschaftsjahr 2016

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umgliederung	Endstand	Anfangsstand	Abschreibung	Zuschuss	Abgang	Endstand	31.12.2015	01.01.2015	durchschnittlicher	Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	A/A-Satz	%
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	10.344,01				10.344,01	0,00	0,00			0,00	10.344,01	10.344,01	0,00	100,00
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	39.908,34				39.908,34	5.700,15	2.056,53			7.756,68	32.151,66	34.208,19	0,05	80,56
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	830.375,07				830.375,07	415.131,46	16.241,38			431.372,84	399.002,23	415.243,61	0,02	48,05
3. Verteilungsanlagen														
a) Speicheranlagen	2.070.908,99				2.070.908,99	1.196.866,65	47.511,22			1.244.377,87	826.551,12	874.042,34	0,02	39,91
b) Leitungsnetz	2.893.316,16				2.893.316,16	1.712.227,94	64.693,23			1.776.921,17	1.116.394,99	1.181.088,22	0,02	38,59
c) Hausanschlüsse	56.692,27				56.692,27	26.746,19	1.398,96			28.145,15	28.547,12	29.946,08	0,02	50,35
d) Beiträge ab 2004	-36.599,00				-36.599,00	-9.412,40	-933,80			-10.346,20	-26.252,80	-27.186,60	0,03	71,73
e) Meißeinrichtungen	35.806,91				35.806,91	35.107,55	169,55			35.277,10	529,81	699,36	0,00	1,48
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.174,11				70.174,11	40.032,58	3.518,41			43.550,99	26.623,12	30.141,53	0,05	37,94
	5.970.926,86	0,00	0,00	0,00	5.970.926,86	3.422.400,12	134.655,48	0,00	0,00	3.557.055,60	2.413.871,26	2.548.526,74	0,02	40,43



Übersicht über die Entwicklung der langfristigen Darlehen  
im Wirtschaftsjahr 2016

Anlage 2 zum Anhang

Aufnahmezeitpunkt	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.	Neuaufnahme	Tilgung lfd. Jahr	Stand 31.12.	Zins lfd. Jahr	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
LBBW - Nr. 607 484 969	423.156,52	378.329,52		6.297,51	372.032,01	16.468,33	4,38	6.577,90	343.910,40
Sparkasse - Nr. 81306 - Nr. 600016 8929	20.576,00 105.896,11	9.085,37 99.646,11		4.000,00 5.000,00	5.085,37 94.646,11	41,73 684,40	0,55 0,70	4.000,00 5.000,00	0,00 69.646,11
Deutsche Genossenschafts- u. Hypothekenbank - Nr. 301895 1806 - Nr. 301895 1807	184.316,60 180.652,26	146.182,54 98.432,33		7.028,34 15.792,73	139.154,20 82.639,60	5.728,38 2.767,15	3,99 2,99	7.312,98 16.270,25	108.076,70 14.546,86
<b>Summe Verb. geg. Kreditinstituten</b>	<b>-</b>	<b>- 731.675,87</b>	<b>0,00</b>	<b>38.118,58</b>	<b>693.557,29</b>	<b>25.689,99</b>	<b>-</b>	<b>39.161,13</b>	<b>536.180,07</b>

# **Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## **1. Umfang und Ausführung des Auftrags**

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## **2. Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbers.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbers erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogenen Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerbers erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

## **3. Mitwirkung Dritter**

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

## **4. Mängelbeseitigung**

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerbers die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerbers den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## **5. Haftung**

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertraglich oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könne. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahmen der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater eine Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen könne.

## **8. Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet durch die Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung der Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keine Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

## **9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## **10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltung von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## **11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters

## **12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

## **TOP 4 Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Wasserversorgung**

### **Beschlussantrag**

Ab dem 01.10.2017 wird die Grundgebühr auf 2,20 €/Monat und die Wasserversorgungsgebühr auf 2,50 €/cbm festgelegt.

Bis dahin gilt die bisherige Gebühr in Höhe von 1,09 € für den Wasserzähler und 2,10 €/cbm.

### **Begründung**

Der derzeitige Wasserpreis in Höhe von 2,10 €/cbm wird unverändert seit dem 01.10.2011 erhoben. Die Grundgebühr von 1,09 €/Monat wird unverändert seit dem 01.03.2010 erhoben.

Ausgehend von einem jährlichen Gesamtwasserverbrauch von 117.000 cbm Wasser würden die oben genannte Gebührenerhöhungen um 1,11 €/Monat für die Grundgebühr und um 0,30 €/cbm im Jahr 2018 dazu führen, dass der Eigenbetrieb Wasserversorgung im Jahr 2018 einen Jahresgewinn von 35.755,20 € erzielt.

Hierbei ist der Lückenschluss im Unterdorf mit berücksichtigt.

Würde an den bisherigen Gebühren festgehalten, ist von einem Jahresverlust von 20.630,00 € auszugehen.

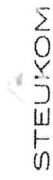
Insgesamt hat der Betrieb kostendeckend zu arbeiten. Es sind also Verlust bzw. Gewinne innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre hat die Wasserversorgung pro Jahr ca. 60.000 € Verlust gemacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit dieser Zeit die buchhalterische Kostenstruktur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geändert wurde und größere Posten, die bisher über das Gesamtdeckungsprinzip vom allgemeinen Haushalt zu tragen waren, der Wasserversorgung zugeschrieben wurden.

Hinweis: Die Gebühren werden zzgl. anfallender Mehrwertsteuer von zur Zeit 7% erhoben.

Anlage: Gebührenkalkulation 2018

Gemeinde Oberried  
Wasserversorgung



Gebührenkalkulation 2018  
auf Basis der Ergebnisse der Jahre 2013 - 2016

Anlage 1

	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Durchschnitt 2013-2016
	€	€	€	€	€
<b>1. Ertrag</b>					
Wasserzins (inkl. Verkauf an Kirchzarten)	218.889,38	224.956,39	217.153,64	230.442,95	222.860,59
Zählergebühr	9.368,55	9.368,55	9.368,55	9.374,00	9.369,91
Teilauflösung empf. Ertragszuschüsse	79.494,55	77.535,77	76.634,86	74.939,41	77.151,15
Sonstige betriebliche Erträge / Zinserträge	408,11	13.229,03	9.640,74	5.756,50	7.298,60
<b>Summe Ertrag</b>	<b>308.160,59</b>	<b>325.089,74</b>	<b>312.797,79</b>	<b>320.512,86</b>	<b>316.640,25</b>
<b>2. Aufwand</b>					
Materialaufwand, Wasserentnahmentgelt	7.291,31	7.599,10	12.029,15	11.878,25	9.699,45
Materialaufwand, Strombezug	0,00	0,00	4.577,54	7.166,87	2.936,10
Materialaufwand, sonstige Waren	0,00	0,00	7.255,49	-947,70	1.576,95
Materialaufwand, Unterhaltung	52.767,98	86.078,66	37.228,72	33.637,86	52.428,31
Personalaufwand	21.628,47	11.714,02	76.583,84	78.025,40	46.997,93
Abschreibungen	141.258,44	135.483,09	133.990,18	134.655,48	136.346,80
Verwaltungskosten	94.349,87	120.163,39	37.117,05	18.641,82	67.568,03
Bereitschaft EWK	0,00	0,00	5.691,43	12.205,39	4.474,21
Geschäftsaufw	20.285,95	10.131,85	8.224,92	7.345,46	11.497,05
Abschreibung Buchrestwerte	0,00	8.745,29	0,00	0,00	2.186,32
Vers. Beiträge	0,00	0,00	2.821,00	2.231,42	1.263,11
Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00	7.294,60	14.200,15	5.373,69
Zinsaufwand Kreditinstitute	42.630,64	40.378,95	26.752,68	26.372,45	34.033,68
<b>Summe Aufwand</b>	<b>380.212,66</b>	<b>420.294,36</b>	<b>359.566,60</b>	<b>345.412,85</b>	<b>376.371,62</b>
<b>3. Ertrag ./ Aufwand = Jahresgewinn /-verlust (-)</b>	<b>-72.052,07</b>	<b>-95.204,62</b>	<b>-46.768,81</b>	<b>-24.899,99</b>	<b>-59.731,37</b>
<b>4. Verkaufte Wassermenge</b>	<b>117.000 m³</b>	<b>117.000 m³</b>	<b>117.536 m³</b>	<b>119.125 m³</b>	<b>117.665 m³</b>
<b>5. Überdeckung / Unterdeckung (-) zum kostendeckenden Wasserpreis</b>	<b>-0,62 €/m³</b>	<b>-0,81 €/m³</b>	<b>-0,4 €/m³</b>	<b>-0,21 €/m³</b>	<b>-0,51 €/m³</b>
<b>6. Wasserpreis im jeweiligen Jahr</b>	<b>2,10 €/m³</b>	<b>2,10 €/m³</b>	<b>2,10 €/m³</b>	<b>2,10 €/m³</b>	<b>2,10 €/m³</b>

Gebührenkalkulation 2018

Anlage 2

	Annahme für 2018 ohne Preisänderung	Berechnung mit 2,20 €/Monat 2,50 €/m <sup>3</sup>
<b>1. Ertrag</b>	€	€
Wasserzins für 117.000 m <sup>3</sup>	245.700,00	292.500,00
Zählergebühr für 718 Wasserzähler	9.370,00	18.955,20
abzgl. Wasserverkauf an Kirchzarten	-8.000,00	-8.000,00
Teilauflösung empf. Ertragszuschüsse	73.000,00	73.000,00
Sonstige betriebliche Erträge	5.500,00	5.500,00
	<hr/>	<hr/>
Summe Ertrag	325.570,00	381.955,20
<b>2. Aufwand</b>		
Materialaufwand, Wasserentnahmeentgelt	11.000,00	11.000,00
Materialaufwand, Strombezug	7.000,00	7.000,00
Materialaufwand, sonstige Waren	3.500,00	3.500,00
Materialaufwand, Unterhaltung	37.000,00	37.000,00
Personalaufwand	76.500,00	76.500,00
Abschreibungen	137.000,00	137.000,00
Verwaltungskosten	19.000,00	19.000,00
Bereitschaft EWK	12.200,00	12.200,00
Geschäftsaufw	7.900,00	7.900,00
Abschreibung Buchrestwerte	500,00	500,00
Vers. Beiträge	2.500,00	2.500,00
Rechts- und Beratungskosten	3.500,00	3.500,00
Zinsaufwand Kreditinstitute	28.600,00	28.600,00
Verlustabbau	0,00	0,00
	<hr/>	<hr/>
Summe Aufwand	346.200,00	346.200,00
<b>3. Ertrag ./. Aufwand = Jahresgewinn /-verlust (-)</b>	<hr/> -20.630,00	<hr/> 35.755,20
<b>4. Verkaufte Wassermenge</b>	117.000 m <sup>3</sup>	117.000 m <sup>3</sup>
<b>5. Überdeckung / Unterdeckung (-) zum kostendeckenden Wasserpreis</b>	-0,18 €/m <sup>3</sup>	0,31 €/m <sup>3</sup>

**TOP 5 Wasserversorgungssatzung, hier: Aufnahme einer Regelung zur Weidewassernutzung**

**Beratung**

Rechnungsamtsleiterin Leimroth erläutert, dass mit der neuen Regelung die bisher angewandte Praxis in der Wasserversorgungssatzung verankert wird. Wobei bisher 10 DM (5,11 €) abgerechnet wurden. Mit der Regelung in der Satzung wird nun auf 7,00 € erhöht, dies stellt eine Preisanpassung seit mehr als 15 Jahren dar und ist somit wohl eher ein Inflationsausgleich denn eine Preiserhöhung.

Gemeinderat Zink weist darauf hin, dass aus hygienischen Gründen hier äußerst umsichtig vorgegangen werden müsse, wenn Vieh mit Trinkwasser getränkt wird. Gemeinderat Gutmann verweist auf die Technik der Tränkebecken. Gemeinderat Schreiner darauf, dass Trinkwasser gerade bei Knappheit in diesem Bereich zu sparen sei, der Bürgermeister verweist hier auf die bestehenden Regelungen und Verpflichtungen der Trinkwassersatzung.

**Beschluss (einstimmig)**

Die Wasserversorgungssatzung vom 13.04.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2011 wird zum 01.10.2017 wie folgt geändert:

**Der bisherige § 44 wird künftig zu § 44 a bei gleichem Wortlaut.**

Der Satzung wird als neuer Paragraph eingefügt,

**§ 44 b Verbrauchsgebühr für Vieh auf der Weide („Weidewasser“)**

- (1) Wird Vieh auf der Weide über eine an die Trinkwasserleitung der Gemeinde angeschlossene Leitung getränkt, wird eine Verbrauchsgebühr erhoben. Eine Abwassergebühr fällt nicht an.
- (2) Die Gebühr wird wie folgt berechnet:
  1. Bei Installation eines gesonderten Wasserzählers erfolgt die Verbrauchsgebühr nach gemessener Wassermenge. Die Höhe der Verbrauchsgebühr ist in § 42 dieser Satzung festgelegt.
  2. Ohne gesonderten Wasserzähler erfolgt eine jährliche Abrechnung nach Anzahl der Weidetiere im Jahresdurchschnitt aufgrund der ermittelten Viehzahl. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Stück Vieh 7,00 € pro Jahr.

## **TOP 6 Kernzeitbetreuung, hier: Beschaffung von Containern**

### **Beratung**

Zu diesem TOP begrüßt Bürgermeister Vosberg den Schulleiter Krogmann, die Leitung der Kernzeit Conny Riester und die Temaleiterin Frau Frömmrich. Mit Verweis auf den Platzbedarf und die weggefallene Förderung von Containerlösungen sieht der Bürgermeister hier Diskussionsbedarf.

Gemeinderat Dr. Rapp erläutert, dass die Förderung seitens des Landtages im November diskutiert wird und daher erst Ende November mit eindeutigen Regelungen seitens der Landesregierung zu rechnen sei. Daher empfiehlt er hier alles unter Vorbehalt zu sehen.

Schulleiter Krogmann schildert den Raumbedarf und die „Enge“ der Räumlichkeiten. Auch seitens der Kernzeitbetreuung wird dies so gesehen. Insbesondere macht sich der Schulleiter um die Qualität des Unterrichts bei zu engen Räumlichkeiten Sorgen.

Gemeinderat Jautz hält es angesichts der aufgerufenen Preise für Container für sinnvoll, sich im Rahmen dieses Budgets Gedanken über möglicherweise günstigere Lösungen zu machen, bzw. die Beschlussfassung des Landesparlaments abzuwarten, denn Container könnten ja keine Dauerlösung sein und als Zwischenlösung sind sie einfach zu teuer.

Gemeinderat Rösch verweist darauf, dass die Betriebskosten ja noch gar nicht miteingerechnet seien.

Man kommt zum Ergebnis, wie von Gemeinderats Jautz vorgeschlagen, dass hier weiterer fokussierter Beratungsbedarf bestehe und daher solle ein Kuratorium aus Schulleitung, Kernzeitbetreuung und der Mitte des Gemeinderates gebildet werden, das sich der Thematik annimmt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Einmal im Hinblick auf eine wünschenswerte und machbare Ideallösung und andererseits einer kurzfristigen Lösung des akuten Bedarfs, einer Zwischenlösung also, die jedoch hinter dem Kostenrahmen der Container zurückbleibt.

Gemeinderat Dr. Rapp verweist auf unterschiedlichste Anspruchsgruppen und die Aufgabe des Gemeinderates hier mit Blick auf Priorität und Budget zu entscheiden. Auch verweist er nochmals auf die anstehenden Entscheidungen in der Landespolitik.

### **Beschluss (einstimmig)**

Es wird ein Kuratorium gebildet, dieses hat zur Aufgabe eine akzeptable Zwischen-Raumlösung zu erarbeiten und gleichzeitig eine machbare Ideallösung aus Mittel- und Langfristperspektive zu erarbeiten.

Auf die Beschaffung von Containern für die Kernzeit wird zunächst verzichtet.

Kuratoriumsmitglieder sind Bürgermeister Vosberg, Julia Lauby, Tobias Jautz, Peter Geisenberger, Herr Krogmann, Frau Riesterer und Frau Frömmrich.



**TOP 7**      **Verschiedenes**

- OV Schreiner erkundigt sich nach dem Sachstand Holzackschnitzelheizung im Zastler.
  
- OV Schreiner erkundigt sich nach dem Spielplatzbau Staudenweg.

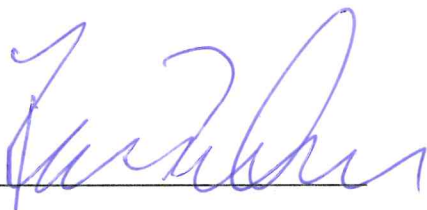
**TOP 8 Frageviertelstunde**

Keine Fragen

---

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 25.9.2017..... bekannt gegeben

Für den Gemeinderat:



---

Der Vorsitzende:



---

Klaus Vosberg, Bürgermeister

Der Schriftführer:



---

Ralf Kaiser, Ratsschreiber